

Verordnung über den Schutz von Naturobjekten mit kommunaler Bedeutung in Russikon

vom 9. Januar 2008 | Rechtssammlung-Nr. 633

Inhalt

| | |
|---|----------|
| Art. 1 Schutzobjekte | 3 |
| Art. 2 Lage, Grenzen und Zonen | 5 |
| Art. 3 Schutzzonen | 5 |
| Art. 4 Schutzziel | 5 |
| Art. 5 Schutzanordnungen Zonen I, IIA und IID | 6 |
| Art. 6 Schutzanordnungen Bestockte Fläche, Krautsaum | 8 |
| Art. 7 Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen | 8 |
| Art. 8 Pflege, Unterhalt | 8 |
| Art. 9 Abgeltung von Leistungen | 9 |
| Art. 10 Ausnahmeregelung | 9 |
| Art. 11 Strafbestimmungen | 9 |
| Art. 12 Inkrafttreten | 9 |

Gestützt auf Art. 18 ff des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) erlässt der Gemeinderat Russikon folgende Verordnung:

Art. 1 | Schutzobjekte

Die folgenden Gebiete und Objekte werden unter Naturschutz gestellt:

| Obj.-Nr. | Art des Objektes, Lage |
|-----------------|--|
| 1 | Bergbach bei Rumlikon (neu) |
| 2 | Bergbach bei Rumlikon (alt) |
| 3 | Magerwiese Buelhölzli |
| 4 | Meierbach |
| 5 | Ibach |
| 6 | Trockenstandort Breitenriet Nord |
| 7 | Trockenstandort Breitenriet Süd |
| 8 | Trockenstandort, Hecken, Graben im Stälzen |
| 9 | Magerwiese, Hecken Chilacher |
| 10 | Magerwiese Eichstock |
| 11 | Hecke Eichstock |
| 12 | Hecke, Graben Surebaum |
| 13 | Riedwiese Bärenweid |
| 14 | Riedwiese Platte |
| 15 | Trockenstandort Platt |
| 16 | Hecken Obermoos |
| 17 | Trockenstandort Rosinli |
| 18 | Trockenstandort, Hecken Grossacher |
| 19 | Bach im Morgental |
| 20 | Dorf-, Rorbach |
| 21 | Trockenstandort, Hecken Guggu |
| 22 | Trockenstandort, Hecken Gugguhof |
| 23 | Trockenstandort, Hecken Guggu |
| 24 | Trockenstandort Unterer Wilhof |
| 25 | Hecke im Feld |
| 26 | Hecke Usseres Ror |
| 27 | Hecke Humberg |
| 28 | Hecke Rorbach |
| 29 | Hecke Rorbach |
| 30 | Feuchtgebiet Bachtel |
| 31 | Bachhecke Sennhof |
| 32 | Trockenstandort Buche |
| 33 | Kiesgrube, Hecken, Mager- und Riedwiese Rüteli |
| 34 | Kiesgrube, Hecken Summerau |

| | |
|----|---|
| 35 | Feuchtgebiet Dunkelbach |
| 36 | Trockenstandort, Hecken Sennhof |
| 37 | Feuchtgebiet Dunkelbach |
| 38 | Feuchtgebiet Kingerten |
| 39 | Mannenriet |
| 40 | Feuchtgebiete Austauden |
| 41 | Trocken-, Feuchtstandort, Hecken Auwandel |
| 42 | Trockenstandort Hundgalgen |
| 43 | Feuchtgraben im Schlatter |
| 44 | Trockenstandort, Hecke im Schlatter |
| 45 | Trockenstandort, Feuchtgebiet im Loch |
| 46 | Trockenstandort Gässler |
| 47 | Hecken, Gräben Geissacher, Weissenbach |
| 48 | Hecke Chretzer |
| 49 | Trockenstandort Grund |
| 50 | Trockenstandort Schürhof |
| 51 | Trockenstandort Schürhof |
| 52 | Trockenstandort, Graben Hueb |
| 53 | Dorfbach Madetswil (neu) |
| 54 | Furtbach (neu) |
| 55 | Feuchtgebiet Nasslen |
| 56 | Feuchtgebiet Cholgrueb |
| 57 | Bachhecke Holzacher |
| 58 | Magerwiese Tieracher |
| 59 | Trockenstandort, Hecke Schlifi |
| 60 | Furtbach |
| 61 | Trockenstandort Chindhalden |
| 62 | Trockenstandort Reiti |
| 63 | Feuchtgebiet Reiti |
| 64 | Trockenstandort Halden |
| 65 | Trockenstandort Feldbord |
| 66 | Hecken, Gräben Hofacher |
| 67 | Feldgehölz nördlich Ludetswil |
| 68 | Trockenstandort, Hecken Waldegg |
| 69 | Bachgehölz Erlen |
| 70 | Feuchtgraben Rennweg |
| 71 | Feuchtgebiet Wildberg |
| 72 | Feuchtgebiet Wildberg |
| 73 | Trockenstandort Friedenstal |
| 74 | Hecken Friedenstal |
| 75 | Feuchtgebiet Friedenstal |
| 76 | Tobelbach |

| | |
|----|------------------------------------|
| 77 | Hecke Burghalde |
| 78 | Feuchtgebiet Burghalde |
| 79 | Feuchtgebiet Halden |
| 80 | Trockenstandort, Feuchtgebiet Rain |
| 81 | Trockenstandort Gratacher |
| 82 | Hecken Holenrain |
| 83 | Feuchtwiese Hochtannen |
| 84 | Feuchtgebiete Ohwachs |
| 85 | Feuchtwiese Scheienbüel |
| 86 | Huflandenbach |
| 87 | Tobelbach südlich Gündisau |
| 88 | Tobelbach südlich Gündisau |
| 90 | Trocken-, Feuchtstandorte Talwiese |
| 91 | Trockenstandort Grabächer |
| 92 | Trockenstandort Müsloch |
| 93 | Trockenstandort, Hecke Bürgli |
| 94 | Feuchtgraben Rumlikon |
| 95 | Trockenstandort Platten |

Art. 2 | Lage, Grenzen und Zonen

Die genaue Lage, Grenzen und Zonen der Schutzgebiete und -objekte sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 sowie den Detailplänen im Mst. 1:1000 ersichtlich, welche Bestandteile dieser Verordnung sind.

Art. 3 | Schutzzonen

Die Schutzobjekte werden in folgende Zonen gegliedert:

| | |
|------------------|-------------------------------|
| Zone 1 | Naturschutzzone |
| Zone IIA und IID | Naturschutzumgebungszonen |
| Bestockte Fläche | Hecken, Feld- und Bachgehölze |
| Krautsaum | |

Art. 4 | Schutzziel

Zuständig Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzgebiete und -objekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Zone I, Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zone IIA und IID, Naturschutzumgebungszonen

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Bestockte Flächen

Die bestockte Fläche dient der Erhaltung der Gehölzbestände (Büsche und Bäume) als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Krautsaum

Der Krautsaum dient der Sicherung der bestockten Fläche vor unerwünschten und schädigenden Einflüssen und Einwirkungen, der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der bestockten Fläche, der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften und dem Schutz der Landschaft.

Art. 5 | Schutzanordnungen Zonen I, IIA und IID

In den Schutzonen I und II sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

5.1 In der Zone I, Naturschutzzone

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen etc.
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen
- das Weidenlassen, ausser schonende Herbstweide mit Ausnahmegewilligung bei Trockenstandorten, Magerwiesen und Extensivwiesen gemäss DZZ
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Anzünden von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)

- das Betreten, ausser auf markierten Wegen

5.2 In der Zone IIA, Naturschutzumgebungszone

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen
- das Verwenden von Giftstoffen, ausser die Bekämpfung von Problempflanzen mittels Einzelstockbehandlung gemäss ÖLN/DZV-Vorgaben
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese
- das Weidenlassen, ausser schonende Herbstweide ab 1. September
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Anzünden von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen

5.3 In der Zone IID, Naturschutzumgebungszone

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen, ausgenommen das Düngen mit Mist (ohne Zusätze, höchstens 30 kg/N/ha/Jahr)
- das Verwenden von Giftstoffen, ausser die Bekämpfung von Problempflanzen mittels Einzelstockbehandlung gemäss ÖLN/DNZ-Vorgaben
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Anzünden von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)

Art. 6 | Schutzanordnungen Bestockte Fläche, Krautsaum

Im Bereich der bestockten Fläche und im Bereich des Krautsaums sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, Schutzobjekte, Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder nachteilig verändern können sowie im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Massnahmen zur Gewährleistung des Gewässerunterhaltes und des Hochwasserschutzes sind von den Verboten ausgenommen.

Insbesondere sind im Bereich der bestockten Fläche und im Bereich des Krautsaums verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- das Pflügen, das Befahren mit nichtlandwirtschaftlichen Fahrzeugen, das Düngen und die Verwendung von Giftstoffen, ausser die Bekämpfung von Problempflanzen mittels Einzelstockbehandlung gemäss ÖLN/DZV-Vorgaben
- das Weidenlassen, ausser schonende Herbstweide ab 1. September (in Dauerweiden ab 15. Juni)
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Beeinträchtigen der natürlichen Ufervegetation
- Bach- und Uferverbauungen
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Beseitigen von Bäumen und Sträuchern sowie Grabarbeiten im Bereich von Wurzeln und Baumkronen
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen

Art. 7 | Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Art. 8 | Pflege, Unterhalt

Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Art. 5 und 6 ausgenommen.

Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt. Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 8.1 Ried- und Streuwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen.
- 8.2 Mager- und Extensivwiesen gemäss DVZ sind ab 15. Juni zu mähen, ausgehagerte Trockenwiesen ab 1. Juli. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 8.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 8.4 Hecken Feld- und Bachgehölze sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- 8.5 Krautsäume bei Hecken, Feld- und Bachgehölzen sowie bei Fliessgewässern sind, wo nichts anders vereinbart ist, ein- bis zweimal jährlich ab 15. Juni zu mähen (ausgehagerte Bestände ab 1. September). Das Schnittgut ist wegzuführen.

Art. 9 | Abgeltung von Leistungen

Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Bei den Entschädigungsansätzen wird die gleiche Regelung wie beim Kanton angewendet.

Art. 10 | Ausnahmeregelung

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann der Gemeinderat Russikon unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Art. 11 | Strafbestimmungen

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Art. 12 | Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die kommunale Schutzverordnung über den Natur- und Landschaftsschutz der Gemeinde Russikon vom 23. September 1987 inkl. Nachträge 1 – 3 vom 25. Mai 1989, 28. November 1990 und 16. September 1992.

GEMEINDERAT RUSSIKON

Eugen Wolf
Gemeindepräsident

Kurt Gubler
Gemeindeschreiber